

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

**VERGLEICHENDES BEWERTUNGSVERFAHREN
für die Besetzung
von 1 Stelle
als Forschungsassistent**

Dekret des Prorektors
Nr. 104 vom 04.12.2019

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DES PROREKTORS

Nr. 104/2019

Vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von 1 Stelle als Forschungsassistent.

DER PROREKTOR

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen;

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 betreffend "Bestimmungen im Bereich der Organisation von Universitäten, des Lehrpersonal und die Rekrutierung" und insbesondere in den Art. 22 betreffend die Forschungsassistenten;

nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret Nr. 102 vom 9. März 2011, mit welchem die Mindestbruttovergütung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 festgelegt wurde;

nach Einsichtnahme in die "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010" in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in die "Regelung betreffend die Vergütung der Forschungsbeauftragten und der Forschungsassistenten" in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik Nr. 116/2019 vom 14.11.2019, mit welchem die Beauftragung 1 Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich INF/01 (Informatik) beantragt wurde;

festgestellt, dass die finanzielle Deckung für die Beauftragung der Forschungsassistenten gegeben ist;

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand des vergleichenden Bewertungsverfahrens

Fakultät für Informatik

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 156234 (IN2094)

CUP: I54I19001060005

Projektverantwortlicher: Prof. Giancarlo Guizzardi

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: INF/01 (Informatik)

Wettbewerbsbereich: 01/B1 (Informatik)

Titel des Forschungsprojektes: NeXON: Grundlagen für die nächste Generation ontologiebasierter konzeptueller Modellierung

Dienstsitz: Bozen

Jahresbruttovergütung: 22.581,58 Euro

Vertragsdauer: 12 Monate. Erneuerbar 1 Mal für 12 Monate, bei positiver Bewertung der Tätigkeit und der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel.

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Dieses Projekt zielt darauf ab, die Grundlagen für konzeptionelle Modellierungssprachen, -methoden und -werkzeuge der nächsten Generation zu erarbeiten. Insbesondere zielt es auf die Verbesserung bestehender Engineering-Tools ab, um den Aufbau sogenannter Referenzkonzeptmodelle oder Referenzontologien besser zu unterstützen. Diese Artefakte müssen sowohl ausdrucksstark als auch ontologisch und kognitiv fundiert sein, so dass sie die Aufgaben der semantischen Interoperabilität und Informationsföderation in kritischen Bereichen wirksam unterstützen können. Als konkrete Ergebnisse dieses Projekts erwarten wir, philosophische und kognitive Grundlagen für die konzeptionelle Modellierung sowie rechnergestützte Werkzeuge für die konzeptionelle Modellbildung und Validierung zu entwickeln.

Weitere Forschungstätigkeiten im Rahmen anderer Projekte mit verwandten Forschungsthemen können im Einvernehmen zwischen Forschungsstipendiaten und Supervisor definiert werden. Falls diese Forschungstätigkeit im Rahmen anderer Projekte im Detail von einem anderen Professor/Forscher als von Supervisor verantwortet wird, muss dieser jedenfalls den Teil des Berichtes, der die Forschungstätigkeit auf diesen weiteren Projekten betrifft, ausdrücklich gegenzeichnen.

Mindestanfordernisse, welche der Forschungsassistent für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

Akademische Titel:

Forschungsdoktorat (PhD) oder gleichwertiger ausländischer Titel in Informatik

Forschungsmethoden und Kenntnisse/Fähigkeiten:

- Erfahrung mit <quantitativen und/oder qualitativen> Forschungsmethoden, die im Lebenslauf dokumentiert sind (z.B. Ausbildung, Zertifikate, Berichte und Publikationen, Teilnahme an Projekten)
- Kompetenzen im Bereich Ontologische Analyse, Analyse und Engineering von Modellierungssprachen auf der Grundlage von grundlegenden Ontologien

Forschungs- und Berufserfahrung:

Forschungserfahrung im Bereich ontologiebasierter konzeptueller Modellierung, Grundlegende Ontologien (insbesondere UFO) wie im Lebenslauf durch Publikationen, Working Papers, Projektleitung und die Teilnahme an internationalen Konferenzen dokumentiert.

Art des Auswahlverfahrens: aufgrund von Qualifikationen

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Werden in der 1. Sitzung der Bewertungskommission festgelegt.

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 10

Mindestpunktzahl welche für die Eignung der Kandidaten erreicht werden muss:

Wird in der 1. Sitzung der Bewertungskommission festgelegt.

Art. 2

Zulassungserfordernisse

- 1) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Fälligkeit der Einreichfrist der Teilnahmegesuche erfüllt sein. Die Bewertungskommission bewertet, ausschließlich für die Zwecke dieser Ausschreibung, die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Titel.

Art. 3

Kumulierungsverbot

- 1) Die Kumulierung mit Studienstipendien - unabhängig vom Titel aufgrund dessen sie vergeben werden -

außer mit jenen, welche von nationalen oder ausländischen Institutionen vergeben werden zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten mit Forschungszwecken.

Art. 4

Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten

- 1) Es dürfen nicht Forschungsassistenten sein:
 - a) das Personal auf Planstelle von Universitäten, öffentlichen Körperschaften und Forschungsinstitutionen, der ENEA und ASI sowie von Institutionen deren wissenschaftliches Abschlussdiplom mit dem Forschungsdoktorat als gleichwertig angesehen wird gemäß Art. 74 Abs. 4 des D.P.R. 382/1980.
 - b) das diensttuende Personal von anderen als den unter Buchstabe a) angeführten öffentlichen Verwaltungen, unbeschadet der Möglichkeit für die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten beim Dienstgeber einen unbezahlten Wartestand zu beanspruchen.
 - c) jene, welche mit einem Professor des beauftragenden Organs oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Universität bis einschließlich 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.
 - d) die Teilnehmer an Bachelorstudiengängen, Laureatsstudiengängen nach alter Studienordnung, Masterstudiengängen, Forschungsdoktoratstudiengängen mit Stipendien oder medizinischen Spezialisierungsstudiengängen im In- oder Ausland.
- 2) Der Vertrag für Forschungsassistenten ist mit weiteren Forschungsaufträgen der Universität unvereinbar.
- 3) Personen, die die Höchstdauer von insgesamt 6 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 in geltender Fassung, auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, zusammen mit der Dauer des gegenständlichen Vertrages überschreiten (mit Ausnahme des Zeitraumes der Regelstudienzeit, in dem der Forschungsassistent zeitgleich Forschungsdoktorand ohne Stipendium war) dürfen nicht Forschungsassistenten sein.
- 4) Personen, die die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, zusammen mit der Dauer des gegenständlichen Vertrages überschreiten, dürfen nicht Forschungsassistenten sein.
- 5) Der Vertrag für Forschungsassistenten ist mit einem Mitarbeiter- oder Werkvertrag im Bereich der Forschung mit einer anderen Universität oder Institution in Italien oder im Ausland kompatibel, sofern der Supervisor vorab die Zustimmung erteilt.
- 6) Der Forschungsassistent kann nach vorhergehender Genehmigung vonseiten des Supervisors höchstens 60 Stunden an Lehre (Vorlesungen, Übungen, Laboratorien, unterstützende Lehrtätigkeit) in jedem akademischen Jahr an der Universität Bozen und/oder an anderen Universitäten/Institutionen abhalten, sofern die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die an der Universität abzuhaltende Lehre wird nach Zustimmung vonseiten des Forschungsassistenten von der Fakultät beschlossen und dem Forschungsassistenten direkt zugewiesen. Die Teilnahme des Forschungsassistenten an einem Auswahlverfahren zur Erteilung der Lehre ist nicht erforderlich. Die Lehre wird von der Universität gemäß geltender Tarifordnung für die Lehrbeauftragten sowie geltender Bestimmungen für die didaktischen Mitarbeiter vergütet.
- 7) Der Forschungsassistent muss bei Unterzeichnung des Vertrages eine Erklärung gemäß D.P.R. 445/2000 einreichen, mit welcher die eventuell beanspruchten Verträge für Forschungsassistenten und Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Gesetz Nr. 240/2010 und das Nichtvorhandensein von Unvereinbarkeiten bescheinigt wird.

Art. 5

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über das Bewerberportal, das auf folgender Webseite verfügbar ist:

<https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=18>

- 2) Über diese Seite erhält man Zugang zur Ausschreibung und der Kandidat kann die Bewerbung online gemäß Anleitung ausfüllen und einreichen. Der Kandidat muss sich zuerst registrieren, um die Zugangsdaten für die Online-Bewerbung zu erhalten: der Kandidat muss sich daher rechtzeitig vor Ablauf der Einreichfrist registrieren.

Das System sieht auch eine telematische Übermittlung der Titel und Publikationen, sowie des Ausweisdokumentes und anderer Dokumente, die der Bewerbung beigelegt werden, vor.

- 3) Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren muss telematisch innerhalb 12 Uhr vom 20.12.2019 abgeschlossen werden, bei sonstigem Ausschluss vom Bewertungsverfahren.**

- 4) Publikationen oder Dokumente, die den Besitz von Titeln belegen, und nach der Bewerbungsfrist einlangen, werden nicht berücksichtigt.**

- 5) Bei Fragen und Informationen und bei Problemen mit dem Ausfüllen oder Einreichen der Bewerbung wenden Sie sich bitte an die Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz 8, 39100 Bozen.

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Servicestelle:

montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr

mit den folgenden Telefonnummern +39-0471-011322/011310/011312/011364 **(Am Tag der Einreichfrist wird die Unterstützung von 8.30 bis 10.00 garantiert).**

und e-Mail Adresse: personnel_academic@unibz.it

Die Unterstützung bei der Online-Bewerbung kann - auch im Rahmen des Online-Verfahrens - an die oben genannte E-Mail-Adresse gestellt werden; **die Unterstützung erfolgt innerhalb des dritten Werktages nach Eingang des Antrags.**

- 6) Im Gesuch muss der Kandidat neben den Angaben zu Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, unter eigener Verantwortung folgendes erklären:

- a) Im Besitz der politischen und zivilen Rechte zu sein und die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen. Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind;
- b) den Besitz des Studientitels gemäß Art. 1, mit Angabe des Datums und der Einrichtung, an der erlangt wurde, und den eventuellen Besitz des Forschungsdoktorats (PhD) oder gleichwertiger ausländischer Titel mit Angabe des Datums und der Einrichtung, an der erlangt wurde;
- c) nicht Universitätsprofessor erster oder zweiter Ebene oder Forscher auf Planstelle, auch falls vom Dienst ausgeschlossen, in Italien zu sein;
- d) Einsicht in die Ausschreibung genommen zu haben und deren Bestimmungen anzunehmen;
- e) die eingereichten Publikationen entsprechen den Originalen;
- f) die Angaben im Curriculum Vitae entsprechen der Wahrheit;
- g) die Höchstdauer von insgesamt 6 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 in geltender Fassung, auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, zusammen mit der Dauer des gegenständlichen Vertrages nicht zu überschreiten (mit Ausnahme des Zeitraumes der Regelstudienzeit, in dem der Forschungsassistent zeitgleich Forschungsdoktorand ohne Studienstipendium war);
- h) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, zusammen mit der Dauer des gegenständlichen Vertrages nicht zu überschreiten;
- i) nicht mit einem Professor des beauftragenden Organs oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Universität bis einschließlich 4. Grad verwandt oder verschwägert zu sein;
- j) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen bezüglich des Auswahlverfahrens zu senden sind (jede Änderung muss rechtzeitig mitgeteilt werden an: personnel_academic@unibz.it);

- k) in die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 DSGVO (2016/679) Einsicht genommen zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch besondere Kategorien von Daten (sensibler und gerichtlicher Natur) nur zum Zwecke des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinne der DSGVO verarbeitet werden können.
- 7) Der Kandidat ist verpflichtet, folgendes zu erklären, falls es zutrifft:
- a) die Dienste in einer öffentlichen italienischen Verwaltung. Falls der Dienst beendet wurde muss der Kandidat den Grund erklären, falls es sich um einen der folgenden handelt: Entlassung; Entlassung wegen andauernder ungenügender Leistung; Verlust des Amtes gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957; Auflösung aus Disziplinargründen.
 - b) nicht regelmäßige Situation den Militärdienst betreffend (nur für italienische Staatsbürger mit Militärpflicht).
- 8) Die Kandidaten mit Behinderung geben gemäß Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992, die notwendigen Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Prüfung an.
- 9) Am Ende der Online-Bewerbung, nachdem alle erforderlichen Daten eingegeben worden sind, hat der Kandidat 2 Möglichkeiten, um die Bewerbung zu validieren:
- mittels Ersatzerklärung: das System generiert eine Erklärung, die der Kandidat drucken, unterzeichnen (vollständige und handschriftliche Unterschrift) und mittels Scanner in ein PDF oder JPG Format umwandeln muss. Dieses Dokument muss der Kandidat seiner Bewerbung in der eigens dafür vorgesehenen Sektion mit einem gültigen Ausweisdokument in PDF oder JPG Format beilegen;
 - mittels digitaler Unterschrift auf der gesamten Online-Bewerbung: Der Kandidat muss das PDF-Dokument der Bewerbung herunterladen und digital unterschreiben, wie von seinem Signaturdienstleister vorgesehen. Dieses Dokument muss der Kandidat in der eigens dafür vorgesehenen Sektion einfügen.
- Nur nach Abschluss der oben angeführten Validierung ist es möglich, die Online-Bewerbung abzuschließen. Am Ende erhält der Kandidat eine Mitteilung bezüglich der Übermittlung an die Adresse, die er bei der Registrierung angeführt hat. Diese Mitteilung gilt als Bestätigung für die Online-Bewerbung. Daher muss die Servicestelle Lehrpersonal unter den oben angeführten Adressen kontaktiert werden, falls keine Mitteilung eintrifft, um zu prüfen, ob die Bewerbung korrekt registriert worden ist.
- 10) Kandidaten, die die vom System generierte und unterzeichnete Ersatzerklärung oder die digital unterzeichnete Online-Bewerbung nicht beilegen, werden vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen.**
- 11) Die Verwaltung haftet weder für den Verlust von Mitteilungen, der auf die ungenaue Angabe der Daten vonseiten des Kandidaten oder auf die verspätete Mitteilung der Änderung der in der Bewerbung angegebenen Adresse zurückzuführen ist, noch für postalische oder telematische Fehlleitungen, die nicht der Verwaltung zuzurechnen sind.

Art. 6

Einreichung der Titel und Publikationen für EU-Bürger

- 1) Während der **Online-Bewerbung** ist es erforderlich, die notwendigen Unterlagen beizulegen und die eigens dafür vorgesehenen Vorlagen zu verwenden.
- 2) Italienische Staatsbürger und EU-Bürger können Ersatzerklärungen gemäß Art. 46 und 47 gemäß D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 verwenden. Die vom Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
Der Kandidat muss unibz zur Überprüfung der Erklärungen bei den zuständigen Stellen autorisieren. **Die Kandidaten, die die Erklärung nicht beilegen, werden vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen.**
- 3) Italienische Staatsbürger und EU-Bürger müssen folgende Dateien beilegen:
 1. Curriculum Vitae in englischer Sprache (im PDF Format) gemäß Anlage;
 2. Publikationen im PDF Format, die für diese Bewertung als nützlich erachtet werden, einschließlich der Dissertation (falls die Dissertation eingereicht wird, wird diese zur Höchstanzahl der

Publikationen gemäß Art. 1 gezählt). Für angenommene, aber noch nicht veröffentlichte Publikationen muss die Bestätigung beigelegt werden, dass die Publikation angenommen worden ist (die Dissertation wird auch bei Fehlen dieser Bedingungen berücksichtigt). Veröffentlichungen, die nicht mit Druckverfahren (elektronische Werke) erstellt wurden, können bewertet werden, ohne dass die für Druckwerke vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten werden müssen.

Wenn der Antragsteller mehr als 10 wissenschaftliche Arbeiten eingereicht hat, berücksichtigt die Kommission die maximale Anzahl der Arbeiten in der folgenden Rangfolge der eingereichten Beiträge:

- a) Publikationen - Beiträge in Büchern
- b) Publikationen - Artikel in Zeitschriften
- c) Publikationen - Monographien, Wissenschaftliche Traktate oder Dissertation
- d) Publikationen - Beitrag in Konferenzunterlagen

Gemäß Art. 33 des D.P.R. 28.12.00, n. 445 muss den Publikationen, die in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen verfasst sind, eine italienische Übersetzung, beglaubigt von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem offiziellen Übersetzer, beigelegt werden. Die Bewertungskommission kann die Bewerber auffordern, ihre Veröffentlichungen in Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch durch eine Übersetzung ins Italienische zu ergänzen.

3. Wurde der Studientitel im Ausland erworben, so ist eine Kopie des Abschlussdiploms mit einer Übersetzung ins Italienische, beglaubigt von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem offiziellen Übersetzer beizufügen (bei Studientiteln in Deutsch und Englisch ist eine Übersetzung nicht erforderlich).

Für den Fall, dass der Titel bereits für gleichwertig erklärt wurde, sind nur die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

Es werden diejenigen ausgeschlossen, welche nicht die Kopie des Abschlussdiploms und - falls notwendig - die Übersetzung, oder das Dokument, das die Gleichwertigkeit erklärt, beilegen.

4. Dokumente oder Ersatzerklärungen von Dokumenten, die den Besitz weiterer Titel, die für diese Bewertung als nützlich erachtet werden, bescheinigen.
 5. gültiger Ausweis.
- 4) **Die Universität darf keine originalen Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.**
- 5) **Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.**

Art. 7

Einreichung der Titel und Publikationen für Nicht-EU-Bürger

- 1) Während der **Online-Bewerbung** ist es erforderlich, die notwendigen Unterlagen beizulegen und die eigens dafür vorgesehenen Vorlagen zu verwenden.
- 2) Für Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten, gelten die Bestimmungen von Art. 3. D.P.R. 445/2000, die die Verwendung von Ersatzerklärungen gemäß Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 nur dann zulassen, wenn Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, die von italienischen öffentlichen Stellen zertifiziert werden können. Daher müssen bei Nicht-EU-Bürgern, mit Ausnahme des oben genannten Falles, Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften durch die Vorlage von Zertifikaten oder Bescheinigungen der zuständigen Behörde des ausländischen Staates nachgewiesen werden.
- 3) Die Unterlagen von Nicht-EU-Bürgern werden telematisch übermittelt und können vom Verfahrensverantwortlichen überprüft werden, auch durch die Anforderung des Papierdokuments. Der Kandidat muss unibz des weiteren zur Überprüfung der eingereichten Unterlagen bei den zuständigen Stellen autorisieren. **Die Kandidaten, die die Erklärung nicht beilegen, werden vom**

Bewertungsverfahren ausgeschlossen.

- 4) Gemäß Art. 33 des D.P.R. 28.12.00, n. 445 muss den Unterlagen, die in einer anderen Sprache als der französischen, englischen, deutschen und spanischen verfasst sind, eine Übersetzung ins Italienische beigelegt werden, beglaubigt von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem offiziellen Übersetzer. Die Bewertungskommission kann die Bewerber auffordern, die Dokumente in Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch durch eine Übersetzung ins Italienische zu ergänzen.
- 5) Nicht- EU-Bürger müssen folgende Dateien beilegen:
 1. Curriculum Vitae in englischer Sprache (im PDF Format) gemäß Anlage;
 2. Publikationen im PDF Format, die für diese Bewertung als nützlich erachtet werden, einschließlich der Dissertation (falls die Dissertation eingereicht wird, wird diese zur Höchstanzahl der Publikationen gemäß Art. 1 gezählt). Für angenommene, aber noch nicht veröffentlichte Publikationen muss die Bestätigung beigelegt werden, dass die Publikation angenommen worden ist (die Dissertation wird auch bei Fehlen dieser Bedingungen berücksichtigt). Veröffentlichungen, die nicht mit Druckverfahren (elektronische Werke) erstellt wurden, können bewertet werden, ohne dass die für Druckwerke vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten werden müssen. Wenn der Antragsteller mehr als 10 wissenschaftliche Arbeiten eingereicht hat, berücksichtigt die Kommission die maximale Anzahl der Arbeiten in der folgenden Rangfolge der eingereichten Beiträge:
 - a) Publikationen - Beiträge in Büchern
 - b) Publikationen – Artikel in Zeitschriften
 - c) Publikationen - Monographien, Wissenschaftliche Traktate oder Dissertation
 - d) Publikationen - Beitrag in Konferenzunterlagen

Gemäß Art. 33 des D.P.R. 28.12.00, n. 445 muss den Publikationen, die in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen verfasst sind, eine italienische Übersetzung, beglaubigt von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem offiziellen Übersetzer, beigelegt werden. Die Bewertungskommission kann die Bewerber auffordern, ihre Veröffentlichungen in Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch durch eine Übersetzung ins Italienische zu ergänzen.

3. Wurde der Studientitel im Ausland erworben, so ist eine Kopie des Abschlussdiploms, beglaubigt von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung mit einer Übersetzung ins Italienische, beglaubigt von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem offiziellen Übersetzer beizufügen (bei Studientiteln in Deutsch und Englisch ist eine Übersetzung nicht erforderlich).
Für den Fall, dass der Titel bereits für gleichwertig erklärt wurde, sind nur die entsprechenden Unterlagen beizufügen.
Es werden diejenigen ausgeschlossen, welche nicht die beglaubigte Kopie des Abschlussdiploms, und - falls notwendig - die Übersetzung oder das Dokument, das die Gleichwertigkeit erklärt, beilegen.
 4. Dokumente oder Ersatzerklärungen von Dokumenten, die den Besitz weiterer Titel, die für diese Bewertung als nützlich erachtet werden, bescheinigen;
 5. gültiger Ausweis.
- 6) **Die Universität darf keine originalen Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.**
- 7) **Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.**

Art. 8

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit begründetem Dekret des Rektors erfolgen.

- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) die vom System generierte und unterzeichnete Erklärung oder die digital unterzeichnete Online-Bewerbung nicht beilegen;
 - b) die Kopie des Abschlussdiploms, und - falls notwendig - die Übersetzung oder das Dokument, das die Gleichwertigkeit erklärt, gemäß Art. 6 nicht beilegen;
 - c) die beglaubigte Kopie des Abschlussdiploms und - falls notwendig - die Übersetzung oder das Dokument, das die Gleichwertigkeit erklärt, gemäß Art. 7 nicht beilegen;
 - d) die Autorisierung zur Überprüfung der Erklärungen und eingereichten Unterlagen bei den zuständigen Stellen gemäß Art. 6 und 7 nicht beilegen;
 - e) aus irgendeinem Grund die Bewerbung nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung eingereicht wird;
 - f) keinen gültigen Ausweis beilegen.

Art. 9

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren muss dem Verfahrensverantwortlichen mit einem gültigen Ausweis via E-Mail an personnel_academic@unibz.it übermittelt werden.
- 2) Der Verzicht wird ab der ersten Sitzung der Bewertungskommission nach dem Eingang wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten beim Kolloquium gemäß Artikel 11 wird als Verzicht angesehen, was auch immer die Ursache ist.

Art. 10

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern, welche Professoren und Forscher von italienischen und/oder ausländischen Universitäten sind, zusammen. Mindestens ein Mitglied der Bewertungskommission muss die Position eines Professors I. oder II. Ebene innehaben und nur ein Mitglied kann aus den Reihen der Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag ernannt werden.

Die Mitglieder der Bewertungskommission müssen im betreffenden Forschungsbereich tätig sein oder dem disziplinären Bereich angehören, in dem das Forschungsprojekt oder die Forschungstätigkeit fällt.

- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom beauftragenden Gremium, welches um die Eröffnung des Bewertungsverfahrens ersucht hat, designiert.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer eigenen Maßnahme ernannt, welche auch in telematischer Form auf der Internetseite der Universität veröffentlicht wird.
- 4) Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

Art. 11

Auswahl der Kandidaten

- 1) Die vergleichende Bewertung erfolgt nach Titeln oder nach Titeln und Prüfungen.

Die Bewertungskommission bewertet maximal 10 Publikationen.

Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

Das eventuell vorgesehene Kolloquium kann, bei positivem Gutachten der Bewertungskommission, auch mittels Videokonferenz abgehalten werden, sofern hierbei die Öffentlichkeit der Sitzung gewährleistet ist. Mindestens ein Kommissar muss an der unibz anwesend sein.

- 2) Falls eine oder mehrere Prüfungen vorgesehen sind, werden die Termine, mit Angabe der Uhrzeit und des Prüfungsortes, den Kandidaten mindestens 10 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

Für die Abhaltung der Prüfung muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.

- 3) Bei Beendigung der Arbeiten erstellt die Bewertungskommission, aufgrund der den Titeln, Publikationen und eventuellen Prüfungen zugewiesenen Punkte, die Rangliste und bestimmt den oder die Gewinner.

Art. 12

Veröffentlichung und Transparenz des Auswahlverfahrens

- 1) Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 2) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 3) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.

Art. 13

Gültigkeit der Rangordnung

- 1) Auf die Rangordnung kann bis zu 14 Monate vor Beendigung des Forschungsprojektes zurückgegriffen werden.
- 2) Bei Rücktritt vom Vertrag wird der Auftrag an den ersten geeigneten Kandidaten in der Reihenfolge der Rangordnung vergeben, vorbehaltlich der Überprüfung der finanziellen Deckung für mindestens 12 Monate.

Art. 14

Formalisierung der Mitarbeit

- 1) Die Universität schließt mit den geeigneten Kandidaten einen entsprechenden Vertrag ab, mit dem die Fristen und Modalitäten der Mitarbeit und der Ausbezahlung der Vergütung geregelt sind.
- 2) Der Vertrag kann bis zu drei Monate nach Ablauf des Vertrages unter den folgenden Bedingungen erneuert werden:
 - a) die Notwendigkeit, das Projekt abzuschließen;
 - b) die effektive Verfügbarkeit von Geldmitteln;
 - c) eine positive Bewertung durch den Verantwortlichen der Tätigkeit des Forschungsassistenten auf der Grundlage seines Berichtes und des positiven Gutachtens des Dekans oder Vizedekans für die Forschung.
- 3) Es handelt sich auf keinen Fall um eine abhängige Beschäftigung und es ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 4) Der Gewinner dieses vergleichenden Bewertungsverfahrens muss die in der internen Regelung über die Vergabe von Verträgen als Forschungsassistent vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.
Eine Kopie der Regelung wird dem Gewinner bei Abschluss des Vertrages ausgehändigt.
- 5) Die Tätigkeit des Forschungsassistenten hat folgende Eigenschaften:
 - a) einen zeitlich vorgegebenen Rahmen

- b) verbunden mit der Umsetzung eines Forschungsprogrammes oder einer Phase davon, welches Gegenstand der Mitarbeit bildet
- c) Ausübung in selbständiger Form unter der Führung des Supervisors, unter alleiniger Einhaltung des von diesem vorgegebenen Programmes, ohne vorher festgelegte Arbeitszeiten.

Art. 15

Rechte und Pflichten der Forschungsassistenten

- 1) Die Forschungsassistenten werden für wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der vom beauftragenden Gremium festgelegten Forschungsprogramme eingesetzt. Sie können mit den Studenten an der Forschung für die Diplomarbeiten zusammenarbeiten, an den Prüfungskommissionen der Prüfungen teilnehmen und formelle und informelle didaktische Aufgaben durchführen.
- 2) Der Forschungsassistent kann an den Forschungsgruppen und -projekten der Universität/der beauftragenden Organe teilnehmen. Diese Tätigkeit wird nicht zusätzlich vergütet.
- 3) Der Forschungsassistent kann nach vorhergehender Genehmigung vonseiten des Supervisors höchstens 60 Stunden an Lehre (Vorlesungen, Übungen, Laboratorien, unterstützende Lehrtätigkeit) in jedem akademischen Jahr an der Universität Bozen und/oder an anderen Universitäten/Institutionen abhalten, sofern die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die an der Universität abzuhaltende Lehre wird nach Zustimmung vonseiten des Forschungsassistenten von der Fakultät beschlossen und dem Forschungsassistenten direkt zugewiesen. Die Teilnahme des Forschungsassistenten an einem Auswahlverfahren zur Erteilung der Lehre ist nicht erforderlich. Die Lehre wird von der Universität gemäß geltender Tarifordnung für die Lehrbeauftragten sowie geltender Bestimmungen für die didaktischen Mitarbeiter vergütet.

- 4) Die Forscher können zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Ausstattung der beauftragenden Fakultät und die den Forschern zur Verfügung stehenden Dienstleistungen gemäß den geltenden Regelungen verwenden.
- 5) Die Forschungstätigkeit wird sowohl in der angehörigen Fakultät als auch außerhalb, sofern dies vom Supervisor genehmigt wurde, ausgeübt.

Die vorab genehmigten Spesen für die Dienstreisen der Forschungsassistenten werden gemäß den geltenden Regelungen betreffend die Dienstreisen erstattet.

Art. 16

Supervisor und zugeteilte Aufgaben

- 1) Das beauftragende Organ des Forschungsassistenten bestimmt einen Professor oder Forscher auf Planstelle oder einen Forscher mit befristetem Arbeitsverhältnis (RTD), sofern die Vertragslaufzeit des Letztgenannten länger ist als die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten, zum Supervisor der Forschungstätigkeit unter dessen Leitung und Führung die anvertrauten Forschungstätigkeiten selbständig durchgeführt werden.
- 2) Der Supervisor muss den Kurzfassungs- und Abschlussbericht gemäß Art. 17, Absatz 1 einholen und bewerten sowie eventuelle Nichterfüllungen des Forschungsassistenten rechtzeitig dem Verantwortlichen des beauftragenden Organs und der Servicestelle Lehrpersonal mitteilen, auch zwecks Aussetzung der Bezahlung des Forschers. Davon ausgenommen sind schwerwiegende Nichterfüllungen, welche zur Auflösung des Vertrages führen.
- 3) Zwecks Ausarbeitung des Vertrages teilt der Supervisor der Servicestelle Lehrpersonal den Beginn der Beauftragung mit und übermittelt derselben, unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Ausschreibung, eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Forschungstätigkeit mit Angabe eventueller Teilziele, die zu bestimmten Überprüfungsterminen im Laufe des Projektes zu erreichen sind.

Art. 17

Modalitäten der Überprüfung, Bewertung der Tätigkeiten des Forschungsassistenten und Auflösungsgründe des Vertrages

- 1) Zusätzlich zur Erreichung der zu eventuell festgelegten Überprüfungsterminen vorgegebenen Teilziele gemäß Art. 16, Absatz 3, verpflichtet sich der Forschungsassistent, jährlich einen Kurzfassungsbericht über die geleistete wissenschaftliche Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse zu verfassen, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Supervisors, dem Dekan des beauftragenden Organs übermittelt wird.
- 2) Zudem verpflichtet sich der Forscher, einen detaillierten Abschlussbericht über die geleistete Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse auszuarbeiten, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Supervisors, innerhalb von spätestens 45 Tagen vor Vertragsablauf dem Dekan des beauftragenden Organs ausgehändigt werden muss.
- 3) Sollten die Berichte nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereicht werden, dann wird die Auszahlung der folgenden Raten ausgesetzt.
- 4) Sollte der Forscher nach Beginn der Forschungstätigkeit diese ohne einen gerechtfertigten Grund für die gesamte Vertragsdauer nicht ordnungsgemäß und ununterbrochen fortsetzen oder sollte er für schwerwiegende und wiederholte Verfehlungen verantwortlich sein, dann wird das Verfahren für die Vertragsauflösung eingeleitet.
- 5) Der Vertrag wird in den gemäß folgenden Absatz 5 genannten Fällen mittels Beschluss des zuständigen Organs aufgelöst.
- 6) Die Auflösung des Vertrages erfolgt in folgenden Fällen:
 - schwerwiegende und belegte Nichterfüllungen des Forschungsassistenten, welche vom Supervisor oder vom Verantwortlichen des beauftragenden Organs gemeldet werden
 - nichtgerechtfertigter und nichterfolgter oder verzögerter Arbeitsantritt
 - nicht gerechtfertigte Unterbrechung der Forschungstätigkeit für einen Zeitraum, welcher dem Forschungsprogramm einen Schaden zufügt
 - schwerwiegende Verletzungen der in dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Art. 18

Verwirkung und Rücktritt

- 1) Der Anspruch auf den Vertrag als Forschungsassistent wird verwirkt:
 - a) Forscher, der bei Unterzeichnung des Vertrages die Erklärung gemäß D.P.R. 445/2000, mit welcher die eventuell beanspruchten Verträge für Forschungsassistenten und Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Gesetz Nr. 240/2010 und das Nichtvorhandensein von Unvereinbarkeiten bescheinigen, nicht abgeben gemäß Art. 4;
 - b) Forscher, der die Tätigkeit nicht innerhalb der vorgesehenen Frist beginnt.
- 2) Der Forschungsassistent kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine schriftliche Vorankündigung von 30 Tagen gibt. Mit schriftlicher Zustimmung des Supervisors kann die Vorankündigungsfrist auch nicht eingehalten werden.
- 3) Ein Aufschub des Vertragsbeginns wird den Gewinnern zugestanden, welche belegen, dass sie den Militärdienst leisten müssen oder sich in den Situationen für arbeitende Mütter befinden (Leg. D. 151/2001).

Art. 19

Besuch von zum Forschungsdoktorat führenden Kursen

- 1) Der Forschungsassistent kann die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse ohne Recht auf ein Stipendium auch in Abänderung der für jede Universität bestimmten Anzahl, unbeschadet des Bestehens einer Zulassungsprüfung, besuchen.
- 2) Der Universitätsrat bestimmt vor Beginn eines jeden akademischen Jahres, nach Anhörung der beauftragenden Organe, die Höchstanzahl der Forschungsassistenten, welche in Abänderung der oben genannten Anzahl die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse besuchen dürfen.

Art. 20

Wirtschaftliche Behandlung, steuerliche und fürsorgliche Regelung und Versicherungsschutz

- 1) Die Vergütung des Forschungsassistenten wird, unter Berücksichtigung des mit Ministerialdekret festgelegten Mindestbetrages, vom Universitätsrat bestimmt.
- 2) Die Vergütung wird nachträglich in monatlichen Raten ausbezahlt. Der monatliche Bruttobetrag wird berechnet, indem der vertraglich vorgesehene Jahresbruttobetrag durch die Anzahl der Monate des Vertrages plus 1 dividiert wird.
- 3) Eventuelle Spesen für Dienstreisen werden den Fonds des Verantwortlichen des Forschungsprojektes angelastet.
- 4) Die Vergütung der Forschungsassistenten ist, gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in geltender Fassung, von der Einkommenssteuer befreit.
- 5) Die Universität schließt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab und wendet die steuerlichen und fürsorglichen Regelungen gemäß Art. 22 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 240/2010 an.

Art. 21

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 "Europäische Datenschutzgrundverordnung", teilt die Freie Universität Bozen als Verantwortliche der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegende Datenschutzbelehrung). Der Gewinner der Ausschreibung wird bei Erteilung des Auftrags zum externen Verantwortlichen der Datenverarbeitung ernannt.

Anthesi Srl, mit Sitz in der Via Segantini 23, 38122 Trient (TN) ist - beschränkt auf die Online-Bewerbungen - externer Verantwortlicher der Datenverarbeitung.

Art. 22

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz 1 - Postfach 276 - 39100 Bozen - Italien - Tel. +39 0471 011310, E-Mail: personnel_academic@unibz.it.

Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren für Forschungsassistenten <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=18> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 23

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 04.12.2019

Dekret Nr. 104/2019

DER PROREKTOR

Prof. Dr. Johann Gamper

